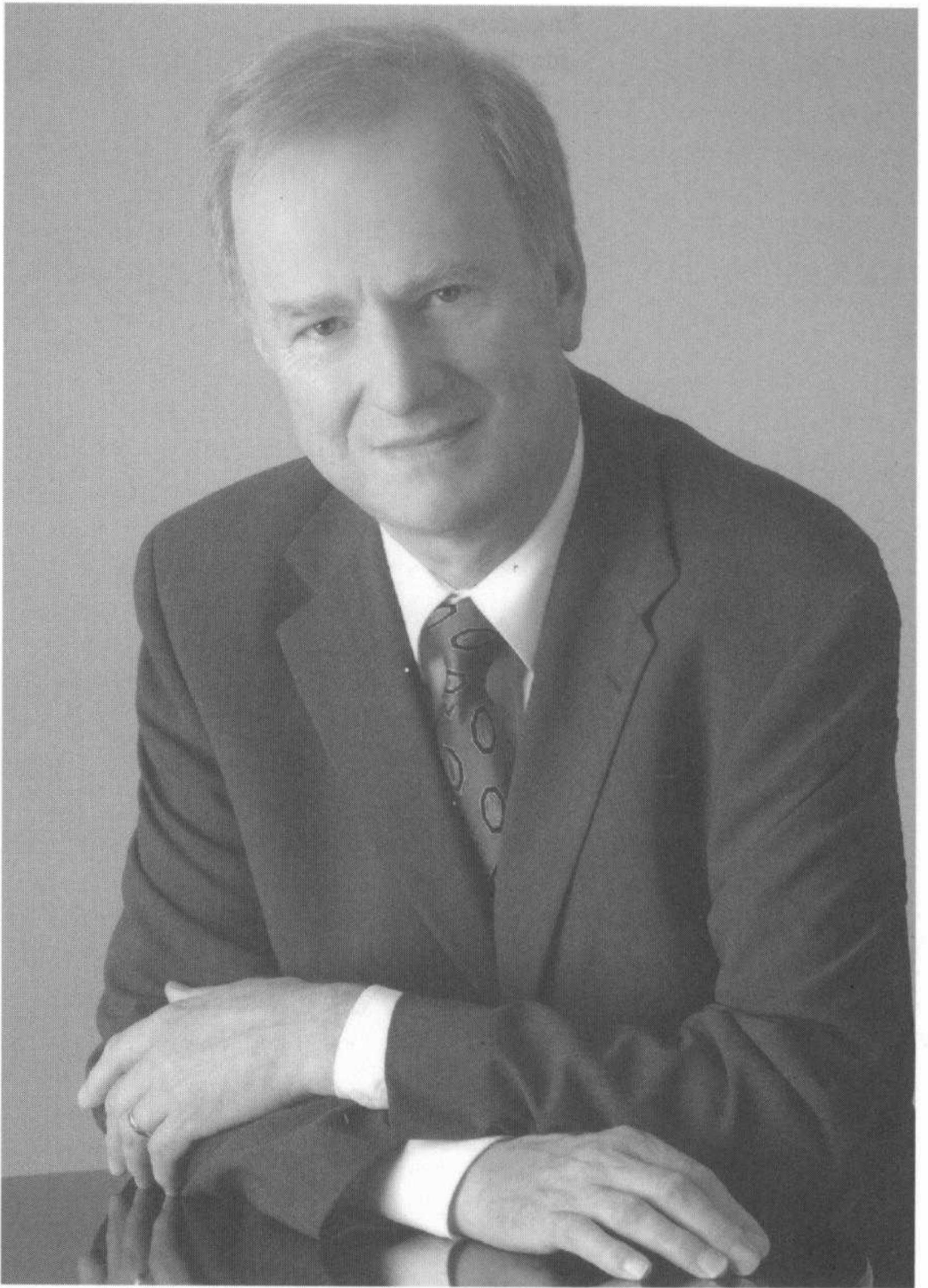


Engagierte Verwaltung
für die Wissenschaft



Engagierte Verwaltung für die Wissenschaft

Festschrift für
Johannes Neyses
Kanzler der Universität zu Köln
zum 60. Geburtstag

Herausgegeben von
Peter Hanau
Carl August Lückerath
Wolfgang Schmitz
Clemens Zintzen

Köln 2007

Andreas Freitäger

„K. und K. op kölsch“ – Vom Geschäftsführenden Vorsitzenden des Kuratoriums zum Kanzler der Universität

Prolegomena zu einer Verwaltungsgeschichte der Universität zu Köln

Archivare sind von Berufs wegen Generalisten: Sie beherrschen alles, an einer Hochschule etwa das komplette Wissenschaftsspektrum von A wie „Archäologie“ bis Z wie „Zytologie“. Jedenfalls in administrativer Hinsicht, wie es sich in den Akten und Unterlagen niederschlägt. Was liegt also näher, als in einer Festschrift für den Kanzler der Universität einige Aspekte aus der Verwaltungsgeschichte dieser Universität, vorzugsweise zur Geschichte seines eigenen Amtes, vorzustellen? Sich dieser Geschichte gerade im Jahre 2007 zu erinnern, gibt das am 1. Januar diesen Jahres in Kraft getretene Hochschulfreiheitsgesetz des Landes Nordrhein-Westfalen unmittelbaren Anlass, da die vom Land in die Autonomie entlassene Universität zu Köln vor der tiefgreifendsten Verfassungsänderung ihrer knapp 90-jährigen Geschichte steht.¹

„K. und K.“, das hieß bis 1918 „Kaiserlich und Königlich“ und meinte die österreichische Doppelmonarchie. Bezogen auf unsere Hochschule kann man „K. und K.“ zunächst lesen als das Verhältnis von Rektor und Kuratorium. Das Verhältnis zwischen den Exponenten der „akademischen“ Selbst- und der „staatlichen“ Auftragsverwaltung wird in der Literatur durchgängig als Spannungsverhältnis gekennzeichnet und zurückgeführt auf die erstmals in der Paulskirchenverfassung von 1848 festgeschriebene Freiheit der Wissenschaft und ihrer Lehre. Dieser Aspekt soll hier nur berücksichtigt werden, wo es notwendig ist, aber nicht näher untersucht werden.

Man kann aber auch – und das schließt die erste Lesart nicht aus – „K. und K.“ als „Kurator und Kanzler“ lesen, was den zwischen 1945 und 1954 vollzogenen Wandel im Amte des leitenden Verwaltungsbeamten im Vergleich zu den zweiein-

¹ Der Verfasser, der eine größere Studie zum Thema „Verwaltete Wissenschaft: Die Universität Köln zwischen Staatsaufsicht und Autonomie 1919–1975“ (Arbeitstitel) vorbereitet, hat es daher sehr gerne übernommen, die Geschichte des Kölner Kanzleramts bis 1958 zu bearbeiten.

halb Jahrzehnten zwischen 1919 und 1945 kennzeichnet. Die Jahre zwischen 1933 und 1945 brachten eine Pervertierung in der Personal- und Finanzverwaltung der Universität mit sich, der man sich nach 1945, man möchte sagen: handstreichartig, zu entledigen suchte. Umso überraschender war die Entwicklung nach dem Übergang der Universität in die Trägerschaft des Landes 1954, die der Universität einen echten Kurator bescherte, der die Funktion des Kanzlers ausübte. Diesen Vorgängen werde ich hier aus personengeschichtlicher Sicht nachgehen.

„Im Bereich der öffentlichen Aufgaben ergibt sich [...] die Schwierigkeit, dass zwar die rechtlichen Zusammenhänge der Verwaltungsfunktionen weitgehend durchforscht sind, nicht aber das tatsächliche Verwaltungsgeschehen. Die öffentliche Verwaltung wurde bisher wissenschaftlich vorwiegend unter juristischen Gesichtspunkten betrachtet.“²

Auf dieses Manko wiesen 1968 Hermann Josef Schuster und der Aachener Universitätskanzler Friedrich Graf Stenbock-Fermor in der Diskussion um die Verwaltungsneugliederung der Universitäten hin. Aus rechtshistorischer Perspektive haben sich Klemens Pleyer und Alexander Kluge dem Verhältnis von „akademischer Selbstverwaltung“ und „staatlicher Auftragsverwaltung“ auf der Ebene der Normen (Gesetze, Verordnungen, Satzungen) gewidmet. Ihr Standpunkt ist dabei stark von den damaligen Diskussionen um die akademische Selbstverwaltung in den 1950er Jahren bestimmt.³

Ansonsten ist die Verwaltungsgeschichte der Wissenschaft und der Universität ein bislang vollkommen unbearbeitetes Gebiet.⁴ Entsprechend dürfte eine Verwaltungsgeschichte sowohl auf normativer wie praktischer Ebene⁵ noch einige Überraschungen bereithalten, zumal bei den (nicht wenigen) Besonderheiten der Universität zu Köln – eben „K. und K. op kölsch“. Da in diesem Rahmen nicht alle Aspekte gleichgewichtig behandelt werden können, haben diese Ausführungen vorläufigen Charakter – daher „Prolegomena zu einer Verwaltungsgeschichte der Universität zu Köln“.

² H. J. Schuster / F. Graf Stenbock-Fermor: Überlegungen zur Eigenart der Hochschulverwaltung. In: *Wissenschaftsrecht* 1 (1968), S. 28–46, das Zitat S. 28.

³ K. Pleyer: *Die Vermögens und Personalverwaltung der deutschen Universitäten. Anhand der Geschichte dargestellt.* Marburg 1955; A. Kluge: *Die Universitäts-Selbstverwaltung; ihre Geschichte und gegenwärtige Rechtsreform.* Frankfurt/Main 1958 (Nachdruck: Goldbach 1997).

⁴ Zur Definition der Verwaltungsgeschichte vgl. den immer noch lesenswerten Beitrag von J.-D. Kühne: *Das Fach Verwaltungsgeschichte. Überlegungen vor dem Hintergrund einschlägiger bundesdeutscher Unterrichtsveranstaltungen.* In: *Deutsches Verwaltungsblatt* 92 (1977), S. 985–988, v.a. 984–986.

⁵ Vielleicht in diesem Sinne ist die Festgabe für den früheren Bonner Kanzler betitelt: W. Wahlers: *Zwischen Prinzip und Praxis. Universitätsgeschichtliche und hochschulrechtliche Schriften.* Festgabe zum 65. Geburtstag, hg. v. Willi Hirdt / Fritz Ossenbühl, Bonn 1992.

„Wie war zu Köln es doch vordem ...“

... als Universitätskanzler so bequem? Auch die alte, von 1388 bis 1798 bestehende Kölner Universität kannte das Amt des Kanzlers, doch übte dieser eine gänzlich andere Funktion aus: Ihm wurden die bereits von den Hochschullehrern vorgeprüften Kandidaten für die akademischen Grade des Magisters, Lizentiaten und Doktors vorgestellt und nach einem zweiten Examen graduiert. Das Kanzleramt stand nach der Gründungsbulle Papst Urbans VI. dem Kölner Dompropst zu; dieser wurde aber meist durch einen von ihm ernannten Vizekanzler aus dem Kreise der Professoren vertreten.⁶

Hatte es die Kölner Universität in ihrem Kanzler bis zur Aufhebung mit einem Vertreter der Kirche zu tun, so drängte im Zeitalter der landesherrlichen Universitätsgründungen an anderen Hohen Schulen ein staatlicher Vertreter in diese Rolle. Ihrem Anspruch gemäß, wonach die Universität eine Anstalt zur Beförderung des Landeswohls darstellte, die für die Verwaltung die Juristen, für die Gesundheitspflege die Ärzte und für das geistliche Wohl die Pastoren ausbildete, setzten die Landesherren seit dem 16. Jahrhundert in den Universitäten landesherrliche Kommissare ein. Diese übten eine an der Universität Wien auch so bezeichnete Funktion als „Superintendent“, also als Aufseher über das Gebaren der akademischen Gemeinschaft aus. Die Kölner Universität kannte als reichsstädtische Gründung zwar keinen landesherrlichen Beauftragten, doch regierten bis ins frühe 18. Jahrhundert vier Provisoren als Vertreter des Stadtrates in die Universität hinein und vertraten dort die Interessen der führenden Kölner Familien.

Eine neue Qualität erhielt das landesherrliche „Kuratorium“ am Ende des 17. Jahrhundert an der Universität Halle, als dem landesherrlichen Vertreter die Führung der Geschäfte der Universität übertragen wurde, und zwar in Konkurrenz zu Rektor und Senat. Auch an den übrigen preußischen Landesuniversitäten verwaltete ab 1810 der Kurator als Kommissar des Ministers (außer in Berlin, das direkt dem Minister unterstellt war) das Vermögen der als landesherrliche Stiftungen geltenden Universitäten sowie die Personalangelegenheiten der nicht-wissenschaftlichen Beamten und Angestellten. Im Zuge der als „Karlsbader Beschlüsse“ bekannt gewordenen Zwangsmaßnahmen der deutschen Bundesfürsten gegen die studentische Bewegung wurden 1819 an den preussischen Universitäten „außerordentliche Regierungsbevollmächtigte“ ernannt. Sie konnten aufgrund

⁶ Vgl. H. Keussen: Die alte Universität Köln. Grundzüge ihrer Verfassung und Geschichte. Festschrift zum Einzug in die neue Universität Köln, Köln 1934, S. 1–6 und hierauf aufbauend E. Meuthen: Kölner Universitätsgeschichte, Bd. 1: Die alte Universität, Köln, Wien 1988, S. 60–61.

weitreichender Vollmachten, in die akademische Selbstverwaltung eingreifen, freilich auch – wo sie das Amt des Kurators in ihrer Person vereinigten – ganz im Sinne des Begriffes für die Interessen der jeweiligen Universität sorgen.⁷ Die Kuratoren blieben örtliche Vertreter des Kultusministeriums und damit des „Staates“, an der Universität Bonn bis 1945, in Münster bis 1970.

Die Verfassungsstruktur der Universität Köln bis 1945

Die Entwicklung in Köln nahm einen anderen Lauf: Wenngleich sich die durch den Staatsvertrag vom 27./29.5.1919 gegründete neue Kölner *alma mater* bis heute gerne selbst als „städtische Universität“ apostrophiert, so ist dies nur bedingt richtig. Die am 12. Juni 1919 von Kultusminister Haenisch „namens der Preussischen Staatsregierung“ verliehene Satzung bestimmte in § 1:

„Die Universität Köln hat, wie die übrigen Landesuniversitäten, die Aufgabe, die ihrer Pflege zugewiesenen Wissenschaften [...] zu lehren, sowie durch selbständige wissenschaftliche Arbeiten und Untersuchungen zu fördern“ und stellt in § 3 klar: „Die Universität ist eine Veranstaltung des Staates und hat zugleich nach Maßgabe der Landesgesetze alle Rechte einer juristischen Person des öffentlichen Rechts. [...]“

Auffällig ist, dass man sich hinsichtlich der Rechtsform vor einer Festlegung auf die Formen der „Anstalt“ oder der „Körperschaft“ öffentlichen Rechts offenbar scheute. In jedem Fall behielt sich das Land Preußen die Ernennung der Dozenten vor, die entsprechend Staatsbeamte waren. Die Stadt Köln musste als Gegenleistung für die Zustimmung der preußischen Staatsregierung 1919 das Zugeständnis machen, die Finanzierung des Betriebs, des Neubaus und des Bauunterhalts allein zu tragen. Da also der Staat Preußen Stifter, aber nicht zugleich Träger der Hochschule war, übertrug man die Vermögens- und Personalverwaltung, anders als in Münster oder Bonn, nicht einem Kurator, sondern einem kollegial organisierten Kuratorium unter dem Oberbürgermeister der Stadt Köln als Erstem Vorsitzenden. Als staatlicher Vertreter wurde ein „Kommissar des Ministers“ eingesetzt, durch dessen Hand der Schriftwechsel zwischen Hochschule und Ministerium zu gehen hatte.⁸

⁷ Dazu siehe M. Brümmer: Staat kontra Universität. Die Universität Halle-Wittenberg und die Karlsbader Beschlüsse 1819–1848, Weimar 1991.

⁸ Als Kommissare des Ministers wirkten vom 16.9.1919 bis zum 31.12.1921 der Kölner Regierungspräsident Philipp Brugger, vom 2.2.1923 bis zur Amtsenthebung 1933 der Oberpräsident der Rheinprovinz Johannes Fuchs, ab dem 13.3.1933 (kommissarisch) bzw. ab dem 3.11.1933 bis zum 10.11.1934 Dr. Peter Winkelnkemper (zu ihm siehe unten) und ab dem 10.11.1934 bis zum Ende des Dritten Reiches der Staatsrat und Gauleiter von Aachen-Köln Joseph Grohé. Vgl. Universitätsarchiv Köln [künftig: UAK], Zug. 9/98 und Zug. 67/673.

Dem kollegial organisierten Kuratorium (sieben gewählten Stadtverordneten, drei Vertretern der Stifter, dem jeweiligen Rektor und seinem Amtsvorgänger als Prorektor sowie in Angelegenheiten der Fakultäten den jeweiligen Dekanen, in Klinikangelegenheit dem städtischen Beigeordneten für das Gesundheitswesen) kam die Feststellung des Haushaltsplanes, die Verwaltung der Universität in Vermögens- und Grundstücksangelegenheiten, die Anstellung von Quästor (Rentmeister), Sekretär und den übrigen Verwaltungsmitarbeitern zu, ferner die „sonstigen ihm überwiesenen Universitätsgeschäfte“ (§ 10 Ziffer 4). Zu den Rechten des Kuratoriums gehörte schließlich die Erstattung von Gutachten und Empfehlungen über die Gestaltung des Universitätsunterrichts. Zu den Sitzungen war der Kommissar des Ministers beizuziehen.

Und die „akademische“ oder „Selbstverwaltung“? Zum Verhältnis von Rektor und Geschäftsführendem Kuratoriumsvorsitzenden in der Amtszeit von Christian Eckert hat jüngst Leo Haupts ein Stimmungsbild des Senats aus dem Jahre 1922 angeführt: „Es gebe ‚in der Kölner Universität ein starkes Hausmeiertum in Gestalt des Geheimrates Eckert [...] und ein schwaches Scheinkönigtum in Gestalt des Rektors.‘“⁹ Rektor und Senat werden in der Satzung von 1919 erst in den §§ 37–50 behandelt. Der Aufgabenkreis des Rektors als „erste obrigkeitliche Person der Universität und ihr Vertreter nach außen“ bestand in der Leitung der Geschäfte des akademischen Senats, der Eröffnung der Eingänge und gegebenenfalls ihrer Vorlage an den Senat sowie der Ausführung der Senatsbeschlüsse. Die Kompetenz des Senats bestand – neben der Wahrnehmung der akademischen Disziplinargewalt (§ 46) – in der Verwaltung der „gemeinsamen Angelegenheiten der Universität“, sofern nicht abweichende Zuständigkeiten bestanden wie bei den Kompetenzzuweisungen an das Kuratorium. Unbestimmter konnte man nicht formulieren.

Die erhaltenen Geschäftsverteilungspläne weisen für den Rektor ein Büro (das „Sekretariat des Rektors“) mit einem Verwaltungsbeamten und einer Sekretärin sowie das „Sekretariat der Universität“ aus, das – zahlenmäßig nicht ganz so stark wie das Kuratorialbüro besetzt¹⁰ – die Studierendenverwaltung übernahm (Immatrikulation, Exmatrikel, Gebührenerlass, bis 1923 auch Prüfungsangelegenheiten¹¹). Die Studien- und Berufsberatung gehörte dagegen in die Zuständigkeit

⁹ Zitiert nach L. Haupts: Die Universität zu Köln im Übergang vom Nationalsozialismus zur Bundesrepublik (Studien zur Geschichte der Universität zu Köln; 18), Köln 2007, S. 88 mit Anm. 338.

¹⁰ Es umfasste etwa im WS 1937/38 sechs Mitarbeiter/innen, vgl. UAK, Zug. 9/12, Geschäftsverteilungsplan.

¹¹ In diesem Jahr wurde für die Diplomprüfungen der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät ein Prüfungsamt mit eigenem Geschäftszimmer errichtet, vgl. UAK, Zug. 4/00/8.

der Studentenschaft, bis sie 1938 in die Obhut des Reichsstudentenwerks übergang.¹²

Die Fakultäten (§§ 29–36) waren auf die Organisation und Überwachung des Lehrbetriebs (§§ 32–33) sowie die Durchführung der Promotionen und Habilitationen beschränkt. Zur Erweiterung des Lehrbetriebs konnten sie lediglich Vorschläge machen (§ 33). Die Besetzung der Seminare, Institute und Forschungsinstitute lag vollständig außerhalb ihrer Kompetenz, indem die Seminarleitung den Lehrkräften durch den Minister „im Benehmen mit dem Oberbürgermeister“ als Direktorat übertragen wurde (§ 66).

Die Geschäftsführenden Vorsitzenden des Kuratoriums 1919–1945

Der Oberbürgermeister als Vorsitzender des Kuratoriums, nicht der Minister oder sein Kommissar, ernannte nach Anhörung der Stadtverordnetenversammlung den Zweiten oder Geschäftsführenden Vorsitzenden, der in der Universität die Alltagsgeschäfte führte. Ihm kam besondere Bedeutung zu, denn sofern der Oberbürgermeister sich nicht die Entscheidung vorbehielt¹³, agierte der Geschäftsführende Vorsitzende selbständig. Hierüber kam es jedoch sowohl vor wie nach 1933 zu Konflikten mit dem Oberbürgermeister, der sich nicht ausreichend informiert und unzureichend eingeschaltet fühlte.¹⁴ Verpflichtend war die Beteiligung des Oberbürgermeisters als Vorsitzenden des Kuratoriums nach der Satzung von 1919 nur bei Abgabe und Entgegennahme von Erklärungen für die Universität sowie bei der unterschriftlichen Vollziehung von Urkunden (§ 11).

In einer Aktennotiz vom 24.1.1938 hielt der Geschäftsführende Kurator Dr. Faßl fest, dass die Universitätsbehörde selbständiges, aber kein städtisches Dezernat unter dem Oberbürgermeister sei, und der Geschäftsführende Kurator zuständiger Dezernent. Damit „dem Herrn Oberbürgermeister unnötige und zeitraubende Rückfragen erspart bleiben“¹⁵, erhielt der Geschäftsführende Vorsitzende das Recht der unmittelbaren Rücksprache mit den städtischen Dezernenten. Die dem Kuratorium beigegebene Verwaltung war zahlenmäßig relativ klein: Sie umfasste in den 1920er Jahren vier bis sieben, im Jahre 1940 dann zehn Personen

¹² Dazu R. Menne: Zur Geschichte der allgemeinen Studienberatung zwischen 1905 und 1945. Beitrag zur GiBeT-Tagung an der TU München vom 6.–9.9.2006. Als Manuskript gedruckt, Universität zu Köln 2006. Exemplar in der Bibliothek des Universitätsarchivs.

¹³ Richtlinien in UAK, Zug. 9/10 [Geschäftsgang Bd. 1, 1919–1931]; OB Adenauer an den Geschäftsführenden Kuratoriumsvorsitzenden Prof. Eckert, 3.8.1922.

¹⁴ UAK, Zug. 9/10, Aktenvermerk vom 17.1.1930; Zug. 9/11 [Geschäftsgang Bd. 2, 1931–1937]; Schreiben des Vorsitzenden des Kuratoriums an den Ständigen Vertreter des Geschäftsführenden Vorsitzenden Dr. Klodt, 26.10.1934.

¹⁵ UAK, Zug. 9/12 [Geschäftsgang Bd. 3, 1937–1939]; Aktennotiz vom 24.1.1938.

einschließlich der Schreibkräfte und wurde ohne weitere Differenzierung als „Geschäftszimmer des Kuratoriums“ bezeichnet. Die nicht unmittelbar dazu rechnende Kasse und Quästur umfasste im Jahre 1939 nochmals sechs Mitarbeiter.¹⁶ Am 7.1.1935 wurde nach einer Überprüfung der Verwaltungsstrukturen durch das Organisationsamt der Stadt Köln¹⁷ die allgemeine Dienstaufsicht über die Mitarbeiter des Kuratoriums, des Universitätssekretariats, der Quästur und der Hausverwaltung dem büroleitenden Beamten des Kuratoriums, dem Verwaltungsamtmann Wersdörfer, übertragen, der zugleich den Geschäftsgang dieser Stellen in organisatorischer Hinsicht überwachen sollte.¹⁸

Diese Regelung wurde 1938 nach Ausweitung der Dienstaufsicht des Verwaltungsdirektors aufgehoben (dazu unten); zugleich wurde die Kuratorialverwaltung intern in drei Sachgebiete: Personalangelegenheiten, Rechnungssachen und Vermögensangelegenheiten (v.a. Stiftungen) reorganisiert. Allerdings musste der „Geschäftsführende Kurator“ Dr. Faßl 1940 ausdrücklich betonen, dass dies nur eine interne Aufgabengliederung, keineswegs aber die Schaffung von drei selbständigen Dienststellen bedeute.¹⁹

Nach Ablauf seines Prorektorats 1921 bis zur Entlassung aus dem Amt des Geschäftsführenden Vorsitzenden im September 1933 und seiner Emeritierung durch die Nationalsozialisten am 24.2.1934²⁰ übte über zwölf Jahre der ordentliche Professor der Wirtschaftlichen Staatswissenschaften, Geheimrat Dr. Dr. Christan Eckert das Amt des Geschäftsführenden Kuratoriumsvorsitzenden aus. Auf ihn waren entsprechend die Bestimmungen des § 9 der Satzung anzuwenden, wonach bei der Wahl eines planmäßigen Professor dessen Mitwirkungsrechte an den Senats- und Fakultätsgeschäften ruhten. Nach Eckerts erzwungenem Ausscheiden gab Oberbürgermeister Riesen am 6.10.1933 bekannt, dass „ich die Stelle vorläufig nicht zu besetzen beabsichtige. Bis auf weiteres übernehme ich die Stelle selbst.“²¹

¹⁶ UAK, Zug. 9/12: Geschäftsverteilungsplan der Universitätskasse und Quästur (Stand: 1.7.1939). Die Überlieferung von Kasse und Quästur in UAK, Zug. 604.

¹⁷ Vollständig dokumentiert in: UAK, Zug. 9/995.

¹⁸ UAK, Zug. 9/11, Aktenvermerk vom 7.1.1934; ferner zur Initiative durch das städtische Organisationsamt den Aktenvermerk vom 8.11.1934. Heinrich Wersdörfer starb plötzlich am 15.4.1938 an einem Schlaganfall, vgl. UAK, Zug. 27/81 [Beamte und Angestellte]; Todesanzeige Wersdörfer.

¹⁹ UAK, Zug. 9/13 [Geschäftsgang Bd. 4, 1940–1942]: Dienstordnung und Geschäftsverteilungsplan für die Kuratorialverwaltung, 16.10.1940.

²⁰ UAK, Zug. 9/98 [Der Geschäftsführende Vorsitzende des Kuratoriums, 1919–1946]: Ernennung durch OB Adenauer am 20.12.1921 auf zunächst drei Jahre. Zur Entlassung vgl. F. Golczewski: Kölner Universitätslehrer und der Nationalsozialismus. Personengeschichtliche Ansätze (Studien zur Geschichte der Universität zu Köln; 8), Köln 1988, S. 445–446.

Bereits einen Monat später, am 3.11.1933, gab Riesen jedoch die kommissarische Ernennung von Dr. Peter Winkelkemper zum Geschäftsführenden Vorsitzenden bekannt. Geboren am 16.1.1902 in Wiedenbrück, studierte er seit Sommersemester 1925 Wirtschaftswissenschaften an der Universität Köln und legte hier 1927 die Prüfung zum Diplomkaufmann ab (Thema der Hausarbeit: „Die Staatsidee im Rahmen Spenglerscher Geschichtsmorphologie“). Am 27.2.1930 legte er das Rigorosum ab und wurde aufgrund seiner Arbeit „Die geschichtsmorphologische Wirtschaftsbetrachtung Oswald Spenglers“ (Erstgutachter: Prof. Dr. Dr. Christian Eckert) zum Dr. rer. pol. promoviert. Seit dem 1.4.1931 war Winkelkemper Hauptschriftleiter des regionalen NSDAP-Blattes „Westdeutscher Beobachter“.²²

Am 4.11. legte der Oberbürgermeister die Bedingungen der Anstellung des neuen Geschäftsführenden Vorsitzenden fest: Dieser sollte nebenamtlich und ohne Verleihung der Beamteneigenschaft und Ruhegehaltsberechtigung das Amt ausüben unter dem Vorbehalt jederzeitiger Kündigung zum Semesterende mit drei Monaten Frist. Am 9.12.1933 erfolgte die definitive Ernennung und am 19.12. die Einführung in sein Amt. „Dr. W. dankt dem Oberbürgermeister und gibt einen Überblick über den politischen Stand der Universität und ihre nähere Zukunft. Die Universität Köln marschiere jetzt in nationalpolitischer Hinsicht an der Spitze der deutschen Universitäten.“²³ Dieses Zitat möge zur Charakterisierung der Hintergründe reichen, die zur Ernennung Winkelkempers führten. Probleme ergaben sich jedoch aus der bereits am 13.3.1933 erfolgten Beauftragung Winkelkempers mit der Wahrnehmung der Geschäfte des Kommissars des Ministers.²⁴

Bereits am 5.1.1934 und wiederholt am 20.8.1934 monierte der Minister, dass „die Vereinigung des ge[n]annten[!] Amtes mit dem Amt des Staatskommissars der dortigen Universität auf die Dauer nicht möglich“ sei. Die Universität solle sich äußern, „in welcher der beiden Stellen Dr. Winkelkemper gegebenenfalls am zweckmässigsten zu belassen wäre.“²⁵ Dieser stellte das Amt des Staatskommissars zu Verfügung und empfahl an seiner Stelle den Gauleiter von Köln/Aachen, Joseph Grohé. Am 10.11.1934 wurde Winkelkemper

²¹ UAK, Zug. 67/673 [Dekanat der Medizinischen Fakultät: Korrespondenz mit dem Kuratorium, 1919–1941], Bl. 56: Schreiben des Vorsitzenden des Kuratoriums an den Dekan der Medizinischen Fakultät, 6.10.1933. Bl. 55: Der Vorsitzende des Kuratoriums an den Rektor der Universität; Abschrift für den Dekan der Medizinischen Fakultät, 3./4.11.1933.

²² UAK, Zug. 17/6330 [Personalakte Peter Winkelkemper]. Zug. 4/3332 [Diplomprüfungsakte Peter Winkelkemper]; Promotionsakte Winkelkemper in: Zug. 70/297.

²³ Alle Angaben und das Zitat nach der Personalakte Zug. 17/6330.

²⁴ UAK, Zug. 9/98: Erlaß vom 13.3.1933.

²⁵ UAK, Zug. 17/6330: Erlaß vom 20.8.1934.

wieder vom Amt des kommissarischen Staatskommissars entbunden.²⁶ Das besser dotierte Amt des Geschäftsführenden Kuratoriumsvorsitzenden behielt er – wohlweislich – bei, gab seinem Schritt jedoch ein heroische Note:

„Nach der Machtübernahme wurde durch meine Berufung zum Staatskommissar an unserer Universität die Möglichkeit einer engen Zusammenarbeit zwischen Partei, Staat und Stadt gewährleistet. Es wurden dadurch die Vorbedingungen für eine den Forderungen der nationalsozialistischen Weltanschauung entsprechende Universitätspolitik geschaffen.“²⁷

Bereits weniger als vier Jahre später wurde der Vertrag mit Peter Winkelkemper zum 31.9.1937 gekündigt. Wahrscheinlich war er in seiner Position aufgrund finanzieller Probleme nicht mehr haltbar, denn sein Universitätsamt verstand er offenbar alleine als Selbstbedienungsladen:

- So forderte (und erhielt) er neben dem Gehalt und der auch Eckert zustehenden Repräsentationszulage seit 1.6.1935 Bezüge wie der Verwaltungsdirektor der Universität Berlin;
- ordnete er als „Geschäftsführender Kurator“ am 1.4.1936 selbst an, dass ihm seine Aufwandsentschädigung als Lehrbeauftragter am Zeitungswissenschaftlichen Institut auch während der Ferienmonate gezahlt werden solle;
- ließ er am 19.11. desselben Jahres als Hauptschriftleiter des „Westdeutschen Beobachters“ durch das Kuratorium die von ihm gezeichneten 40 RM für das „Dankopfer der Nation“ bezahlen: „Sie werden uns beipflichten, wenn wir sagen, dass der Überweisungsverzug für den Kurator sehr peinlich sein könnte.“

Am 10.7.1937 genehmigte der Oberbürgermeister rückwirkend ab 1.4. die von Winkelkemper geforderte Erhöhung seiner Aufwandsentschädigung von 360 auf 750 RM. Vor dem Hintergrund, dass der Anwalt eines Gläubigers von Winkelkemper dem Kuratorium am 23.1.1939 ein vorläufiges Zahlungsverbot aus vollstreckbarem Zahlungsbefehl zustellte, gewinnt dessen auffälliges Interesse an Gehalt und Reisespesen bis hin zur Zahlung der drei Monatsgehälter nach der Kündigung seiner Tätigkeit als Geschäftsführender Vorsitzender ein anderes Gewicht. Nach Durchsicht der Vertragsbedingungen ließ der Nachfolger Erwin Faßl seinem „Liebe[n] Peter“ die entsprechenden Summen anweisen. Zum 1.1.1941 wurde Winkelkemper als Nachfolger von Karl Georg Schmidt Oberbürgermeister von Köln und damit Erster Vorsitzender

²⁶ UAK, Zug. 9/98 [Der Kommissar des Ministers], Erlaß des Preußischen Ministers für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung vom 10.11.1934.

²⁷ UAK, Zug. 17/6330: Winkelkemper an den Oberbürgermeister als Vorsitzenden des Kuratoriums, 19.9.1934.

des Kuratoriums bzw. „Kurator“; er starb am 20.6.1944 nach den Pressemitteilungen an einem Herzschlag.²⁸

Nachfolger wurde unmittelbar zum 1.10.1937 der bisherige NSDAP-Kreisleiter von Euskirchen, Dr. med. Erwin Faßl: 1892 in Remscheid geboren, praktizierte dieser seit 1920 als niedergelassener Facharzt für Hals-, Nasen- und Ohrenheilkunde in Euskirchen. Mitglied der NSDAP seit dem 1.6.1930, avancierte er schon am 18.6.1931 zum Kreisleiter von Euskirchen.²⁹ Am 24.9.1937 erhielt er aus den Händen von Oberbürgermeister Dr. Karl Georg Schmidt die Ernennungsurkunde zum Geschäftsführenden Vorsitzenden des Kuratoriums unter Verleihung der Beamteneigenschaft auf Widerruf. Wenige Tage später wurde er durch den „Stellvertreter des Führers“ von seinem Parteiamt als Euskirchener Kreisleiter entbunden.

Aus dem Folgejahr liegen zwei eher unscheinbare Belege vor, die eine nicht uninteressante Änderung im Verständnis des Amtes widerspiegeln: Wurden Oberbürgermeister Riesen und Winkelkemper 1935 im Telefonverzeichnis der Universität noch unter der satzungsgemäßen Bezeichnung „(geschäftsführender) Vorsitzender des Kuratoriums“ geführt, so finden wir am 1.6.1938 die Funktionsbezeichnungen bei Schmidt und Faßl in „(geschäftsführender) Kurator“ geändert.³⁰ Es bedarf noch weiterer Quellenstudien, ob sich hierin das sogenannte „Führerprinzip“ manifestiert, das vor allem die Ausschaltung kollegialer Elemente beinhaltete. Auf jeden Fall deutet diese Umbenennung auf eine Angleichung der Verwaltung an die übrigen preußischen Hochschulen hin.

Erwin Faßl erkrankte 1940 schwer an einem Lungenleiden. Während seiner Abwesenheit im September wurde er von Universitätsrat Dr. Wolfgang Utendörfer vertreten.³¹ Aber bereits am 31.10.1940 wurde Faßl wieder auf mehrere Monate beurlaubt; in gleichlautenden Schreiben an den Rektor und die vier Dekane³² teilte er seine Vertretung als „Beauftragter des Staatskommissars und Geschäftsführender Vorsitzender des Kuratoriums“ durch das

²⁸ Alle Angaben nach der Personalakte UAK, Zug. 17/6330. Ergänzend beigezogen Historisches Archiv der Stadt Köln [künftig HASTK], Acc. 255/1182a. Danach Mitglied der NSADP seit 1.11.9130 (Mitgliedsnummer 240100).

²⁹ R. Weitz: Anfänge und Aufstieg der NSDAP. In: Der Nationalsozialismus im Kreis Euskirchen. Die braune Vergangenheit einer Region. 2 Bände. Euskirchen 2006 (Geschichte im Kreis Euskirchen Jg. 20/2006), Nachweise im Register S. 985.

³⁰ Fernsprechverzeichnisse der Universität Köln (Stand: 1.11.1935 bzw. 1.6.1938); Exemplare in der Organisationsmittelsammlung des Universitätsarchivs (ohne Signatur).

³¹ UAK, Zug. 17/1311 [Personalakte Dr. Erich Faßl], Bl. 39: Attest des Gesundheitsamtes der Hansestadt Köln, 17.10.1940; Zug. 9/13: Schreiben Faßls an den Rektor der Universität Prof. Dr. Kuhn, 30.8.1940.

³² UAK, Zug. 17/1311, Bl. 40–44.

Kuratoriumsmitglied, den Gaupersonalamtsleiter und Kölner Beigeordneten Dr. Erich Evertz³³, mit Erwin Faßl kehrte nicht mehr in sein Amt zurück; er starb am 11.2.1941 in Köln.

Erst am 10.6.1941 übernahm der städtische Beigeordnete Dr. Julius Ludwig³⁴ zunächst vertretungsweise die Funktion des Stellvertretenden Kuratoriumsvorsitzenden. Geboren in Hoffenheim bei Heidelberg am 5.5.1887, studierte Julius Ludwig Staatswissenschaften in Heidelberg und Berlin, promovierte aber angeblich zum Dr. phil.[!]. Mitglied der NSDAP seit dem 1.3.1932 (Mitgliedsnummer 949133), wurde er 17.3.1933 kommissarischer Beigeordneter der Stadt Köln und am 25.8.1933 durch die Stadtverordneten „gewählt“. Von 1937–1945 leitete er das Kulturamt der Stadt Köln. Nach dem Krieg in Köln nicht weiterbeschäftigt, wurde er am 27.9.1948 in Heidelberg als „Mitläufer“ (IV) eingruppiert, am 21.8.1951 erfolgte die Angleichung an die Einstufung in NRW (IV ohne Beschränkungen). Ludwig starb in seinem Geburtsort am 22.3.1972.

Am 26.6.1941 wurde Ludwig dann von Oberbürgermeister Winkelkemper zum Geschäftsführenden Kurator ernannt.³⁵ Als er am 23.8.1944 einberufen wurde, bat er den Reichserziehungsminister um die Zustimmung, „zur Vereinfachung der Verwaltung“ den Rektor Prof. Dr. Friedrich Bering mit seiner Vertretung beauftragen zu dürfen; nach der Aufhebung der Einberufung nahm Ludwig am 28.8. seine Geschäfte wieder auf.³⁶ Dieser eher marginale Vorgang sollte noch Folgen für die Situation nach dem Kriege haben. Ludwig sollte der letzte Geschäftsführende Vorsitzende des Kuratoriums sein; das Amt blieb nach 1945 bis zur Verfassungsänderung aus dem Staatsvertrag von 1954 unbesetzt.

Ein neugeschaffenes Amt: der „Verwaltungsdirektor“ des Kuratoriums

Sowohl Winkelkemper wie sein Nachfolger Faßl ließen sich in ihrer Funktion als Geschäftsführende Kuratoriumsvorsitzende vertreten. Der erste in der Reihe, Dr. med. Wilhelm Klodt, erwies sich in jeder Hinsicht als unfähig, so dass er wie

³³ HASTK, Acc. 300/64: Dr. phil. Erich Evertz (* Langenberg/Rhld. 30.5.1901, + 3.6.1950). Studium der Philologie und Promotion zum Dr. phil.; NSDAP-Mitglied seit 1.10.1927 (Mitgliedsnummer 730037). Seit 1930 als Oberbereichsleiter bei der Gauleitung Köln–Aachen, u.a. Gaupersonalamtsleiter. 1941–1945 Beigeordneter und Personaldezernent der Stadt Köln; nach 1945 nicht mehr beschäftigt.

³⁴ HASTK, Acc. 255/627.

³⁵ Vgl. zu allen Genannten UAK, Zug. 9/98.

³⁶ UAK, Zug. 9/386 [Geschäftsgang, ohne Bandzählung, 1943–1956]: Durchschlag des Schreibens an den REM, 23. und 28.8.1944.

sein Chef abgelöst werden musste. Der wie Winkelkemper aus Wiedenbrück stammende Mediziner wurde vom Gesundheitsamt an die Universität berufen, trat hier aber – von Winkelkemper offenbar alleingelassen und mit den Aufgaben mangels Kenntnissen schlicht überfordert – in seiner kurzen Tätigkeit in alle möglichen Fettnäpfchen: Der Oberbürgermeister beschwerte sich über mangelnde Unterrichtung, Klodts Umgangsformen erregten das Missfallen seiner Mitarbeiter. Auch eine wissenschaftliche Laufbahn scheiterte, da die Medizinische Fakultät ihn wegen fachlicher Mängel und fehlender Facharztprüfung nicht habilitieren wollte; von Winkelkemper zu diesem Zweck zunächst in eine wissenschaftliche Assistentenstelle und dann zum Zwecke der Facharztausbildung in eine Assistenzarztstelle bei Prof. Külbs gedrängt, starb Klodt bereits 1938.³⁷

Der seit mindestens 1.11.1935 amtierende Nachfolger Dr. Theo Bertram wurde durch Rundschreiben Faßls vom 5.8.1938 als „Direktor der Universitätsverwaltung“ mit der „allgemeinen Dienstaufsicht über das gesamte Personal (Beamte, Angestellte und Arbeiter) der Universität einschließlich der wissenschaftlichen Assistenten (in personeller Beziehung) betraut.“³⁸ Seine Befugnisse gingen also deutlich über die des büroleitenden Kuratorialbeamten hinaus, die mit dem gleichen Rundschreiben konsequenterweise aufgehoben wurden. Als Bertram 1940 als kommissarischer Universitätskurator nach Breslau versetzt wurde, übernahm bis zur Berufung eines Nachfolgers wieder der büroleitende Universitäts-Oberinspektor Thienen als Nachfolger von Wersdörfer die Vertretung des Amtes des Direktors.³⁹

Der letzte Stellvertreter des Geschäftsführenden Vorsitzenden des Kuratoriums war Georg Wölwer. Im Jahre 1931 von Rektor Josef Kroll eingestellt, urteilte dieser 1967 ohne Namensnennung sehr abfällig über den Universitätsbeamten, dessen steiler Aufstieg bis zum büroleitenden Beamten eine ausgesprochene Parteikarriere war. Wenngleich die Personalakte bis auf die 1953 entnommenen Entnazifizierungsvorgänge verloren ist, gibt das Spruchkammerurteil vom 11.8.1949 noch hinreichende Auskunft über

³⁷ UAK, Zug. 17/2895 [Personalakte Dr. Klodt]; ferner Zug. 9/143 [Kassen- und Rechnungswesen Bd. 2, 1930–1938), Verfügung des Oberbürgermeister als Vorsitzender des Kuratoriums vom 20.9.1935: „Die von mir unter dem 26.6.1934 erteilte Vollmacht an Herrn Dr. Klodt zur Unterzeichnung von Anweisungen auf die Universitätskasse[,] auch solche von über 500,- Rm, wird hiermit aufgehoben, da Herr Dr. Klodt in der Eigenschaft als ständiger Vertreter des geschäftsführenden Vorsitzenden des Kuratoriums der Universität aus den Diensten der Universität ausgeschieden ist.“ Die Vollmacht in Zug. 17/2895 [Personalakte Dr. Klodt]. Zum Habilitationsversuch vgl. UAK, Zug. 67/855.

³⁸ UAK, Zug. 9/12: Rundschreiben des Geschäftsführenden Kurators vom 5.8.1938. Da die Personalakte wohl 1940 nach Breslau abgegeben wurde, war über die Person Theo Bertrams nichts weiter zu ermitteln.

³⁹ UAK, Zug. 9/13.

Wölwers Lebenslauf.⁴⁰ Am 11.8.1893 in Trier geboren, wurde Wölwer nach verschiedenen Tätigkeiten im öffentlichen Dienst aufgrund seines 1914 ausgestellten „Anstellungsscheins für Unterbeamtendienst“ am 2.11.1931 als Pedell im Stundenlohn und nach Ablauf der Probezeit am 24.10.1932 als Beamter auf Widerruf bei der Universität eingestellt.

Parteimitglied der NSDAP seit dem 20.12.1929 (Mitgliedsnummer 178395), wurde er durch den Geschäftsführenden Vorsitzenden des Kuratoriums Winkelnkemper begünstigt: Durch Beschluß des Kuratoriums vom 10.5.1934 wurde Wölwer als zweiter Hausinspektor für den Neubau der Universität in Lindenthal eingestellt und zum 1.4.1937 auf Lebenszeit beamtet. Vorangegangen war eine rückwirkende Erhöhung der Besoldung. Ohne die entsprechende Ausbildung und Laufbahnprüfung zu besitzen, wurde er dann am 1.4.1939 zum Universitätsinspektor und am 1.4.1940 zum Universitätsoberinspektor ernannt. Eine entsprechende Anfrage des Reichserziehungsministeriums vom 14.7.1941 wegen der fehlenden Qualifikation konnte der Geschäftsführende Vorsitzende Dr. Ludwig aufgrund Wölwers langer Parteizugehörigkeit „abbiegen“. Aber das Ende der Karriere war noch nicht ganz erreicht: Am 7.5.1943 übertrug Ludwig ihm die Dienstaufsicht und am 8.12.1943 wegen der „zwangsläufigen Verminderung des Personals“ bei der Universität mit Wirkung vom 1.1.1944 die Stelle eines Universitätsamtmannes und Vertreters im Amte des Geschäftsführenden Vorsitzenden.

Am 6./7. März 1945 besetzten amerikanische Truppen Köln; am Tage vor dem Einmarsch beauftragte Georg Wölwer unter dem Kopfbogen des Rektors und der Dienstbezeichnung „Der Geschäftsführende Vorsitzende des Kuratoriums der Universität Köln als Vertreter im Amt“ noch einen Verwaltungsassistenten mit der Wahrung der „Interessen der Universität im Gebäude Langemarkplatz[!]“ nebst seinen im Hause befindlichen Gefolgschaftsmitgliedern.⁴¹ Wölwer blieb offenbar bis Ende 1945 in Köln, denn er befand sich bis Mitte November 1945 noch im Besitz des Generalschlüssels zur Universität und des einzigen Schlüssels zum Schlüsselschrank, die Rektor Josef Kroll durch Hilfe der Kriminalpolizei wiederzuerlangen suchte.⁴² Wahrscheinlich nachträglich zum 1.6.1945 vom Dienst suspendiert, wurde er nach dem Umzug nach Hilgert im Westerwald von der Spruch-

⁴⁰ Universitätsverwaltung Köln, Dezernat 4: Karteikarte Wölwer Georg; UAK, Zug. 9/2489 [Nachweisung der aus den Personalakten entnommenen politischen Fragebogen und der damit verbundenen Unterlagen sowie des damit verbundenen Schriftwechsels, Bd. 5: Nr. 149–200).

⁴¹ UAK, Zug. 9/910 [Universitätsangelegenheiten kurz vor und nach Kriegsende, 1945–1946]: Vollmacht vom 5.3.1945.

⁴² UAK, Zug. 272/91 [Beamte und Angestellte, Bd. 1; 1937–1960], Bl. 133: Der Rektor an die Kriminalpolizei in Köln, 17.11.1945.

kammer in Montabaur entnazifiziert. Trotz seiner langen Parteizugehörigkeit wurde er nach Gruppe IV (Minderbelastete) eingestuft; ein Widerspruch des Landeskommisars für die Entnazifizierung wegen der Möglichkeit zur Weiterverwendung Wölwers im öffentlichen Dienst führte letztlich zu keiner materiellen Änderung in der Eingruppierung. Allerdings wurde Wölwer als Nutznießer der NSDAP-Diktatur und wegen der offensichtlichen Rechtsverstöße bei den Ernennungen ab dem Universitätsinspektor wieder zum Hausinspektor zurückgestuft, aber erst nach Eintreten der Rechtskraft des Berufungsurteils (1.2.1950) pensioniert.⁴³ Der Zeitpunkt seines Todes ist nicht bekannt.

Fassen wir die Entwicklungen in der Zeit des „Dritten Reiches“ zusammen: Relativ bald nach der „Machtergreifung der Nazis übernahmen diese auch an der Universität Köln die Schaltstellen der Macht; dazu gehörten auch die Leitungsposten des Kuratoriums.⁴⁴ Die Epoche zwischen 1933 und 1945 war durch Cliquenwirtschaft von Parteifunktionären bestimmt, die ihren Einfluss vor allem zur Versorgung von sogenannten „alten Kämpfern“ nutzten und so das Amt des geschäftsführenden Vorsitzenden des Kuratoriums diskreditierten. Unter den Nationalsozialisten wurde das nach 1945 fortgeführte Amt eines Verwaltungsdirektors beim Kuratorium als eine in der Universitätsverfassung nicht vorgesehene Stelle geschaffen. Die jeweiligen Inhaber übernahmen neben administrativen Funktionen vor allem die seit 1935 dem büroleitenden Beamten übertragene Dienstaufsicht über die Mitarbeiter der Verwaltung, seit 1938 auch über die übrigen Mitarbeiter der Universität bis hinauf zu den Assistenten.

Gleichzeitig bemühte man sich um eine klare Strukturierung der Aufgabenverteilung in dem bis dahin ungegliederten „Kuratorialbüro“; an diese Errungenschaften knüpfte man nach 1945 an. Lediglich hingewiesen sei auf die Einschärfung des Prinzips einer zentralen Kuratorialregistratur – auch dies fand in der Nachkriegszeit Fortsetzer. Wenngleich das Amt des Verwaltungsdirektors als Ständigem Vertreter des geschäftsführenden Vorsitzenden in dieser Form 1945 sein Ende fand, wurde es dennoch mit dem Verwaltungsdirektor Friedrich Schneider und später unter den Kanzlern der Universität in der Funktion des büroleitenden Beamten beibehalten.

⁴³ Vgl. dagegen den ähnlich gelagerten Fall des Bürodirektors des Rektoratsbüros Walter Hülser (9.11.1892–5.10.1970), der noch 1944 gegen den Willen der Stadt Köln zum Verwaltungsdirektor befördert wurde. Nach dem Krieg ebenfalls nicht wieder bei der Universität beschäftigt, wurde Hülser zum 1.9.1947 als Bürodirektor a.D. pensioniert. Die Vorgänge zur Beförderung Hülser, die hier nicht weiter verfolgt werden können, in UAK, Zug. 9/2489 und UAK, Zug. 272/91; Universitätsverwaltung Köln, Dezernat 4: Karteikarte Hülser, Walther.

⁴⁴ Ein Beispiel liefert der Fall des Dr. Karl Wülfrath, vgl. dazu den Beitrag von Leo Haupts im vorliegenden Band.

Das Jahr 1945: Die Revolution der akademischen Selbstverwaltung

„Die Universität befand sich am Ende des Krieges in einer entsetzlichen Lage. [...] Daß die Universität so schnell das Chaos überwinden und ihren Weg aufwärts nehmen konnte, war das Verdienst Konrad Adenauers, dessen beinahe erste Handlung als zurückkehrender Oberbürgermeister es gewesen ist, eine vorläufige Universitätsverwaltung zu konstruieren. [...] In jenen Tagen nach dem Zusammenbruch stellte die Stadt Köln so etwas wie eine autonome antike Polis dar, man könnte auch sagen: erlebte Köln noch einmal die Zeit der alten freien Reichsstadt. Die Stadt sah sich in der Gestaltung ihres Lebens rein auf sich selbst gestellt, hatte alle, wirklich alle Aufgaben, die sich aus dem Zusammenschluß der Menschen zu einer Gemeinschaft ergeben, selbständig zu lösen.“⁴⁵

Mit diesen Worten lenkte Josef Kroll, von 1945 bis 1949 „rector perpetuus“ der Kölner Universität, von seiner Rolle bei der Neu- oder besser: Umgestaltung der Universitätsverwaltung ab.⁴⁶ Dass er von dem kurzzeitig als Oberbürgermeister wieder eingesetzten Adenauer mit der Universitätsverwaltung betraut wurde, scheint eher unwahrscheinlich, lässt sich derzeit aber auch nicht an den Quellen widerlegen. In einem Interview gestand er 1967 freimütig ein: „Ich habe vom ersten Tage an das Amt des Rektors mit dem des Verwaltungschefs, also des Vorsitzenden des Kuratoriums, gekoppelt. Ich habe diese Stelle einfach usurpiert.“⁴⁷ Dabei ist an die wenn auch nur sechs Tage währende Übertragung der Kuratorialgeschäfte von Dr. Julius Ludwig auf Rektor Bering vom 23. bis 28.8.1944 zu erinnern; sie lieferte unter Umständen ein Präjudiz für die Entwicklungen seit Oktober 1944.

Am 20.11.1944 hatte Rektor Prof. Dr. Friedrich Bering dem Reichsabwehrbeauftragten Staatsrat Grohé mitgeteilt, er habe während seiner Abwesenheit mit seiner Vertretung Prof. Kroll beauftragt, „der in der näheren Umgebung von Köln wohnt (Godesberg).“⁴⁸ Dieser wurde jedoch erst am 21.2.1945 wegen Umzugs nach Godesberg vom Volkssturm beurlaubt.⁴⁹

⁴⁵ UAK, Zug. 191/68 [NL Kroll]: „Universität und Stadt nach dem Kriege. Als Material gedacht für Jahrreiss zu einem Artikel in dem Kölner Stadtanzeiger, 16.10.1959.“ (Typoskript, 6 Seiten). Die Zitate (gekürzt) S. 1–2.

⁴⁶ Zur Person vgl. A. Freitäger: Josef Kroll (1889–1980). In: Gelehrte, Diplomaten, Unternehmer. Kölner Sammler und ihre Bücherkollektionen in der Universitäts- und Stadtbibliothek Köln (Schriften der Universitäts- und Stadtbibliothek Köln; 13). Köln 2003, S. 189–196.

⁴⁷ UAK, Zug. 191/6 [NL Prof. Dr. Josef Kroll, Interview vom 19.7.1967]; Typoskript S. 37.

⁴⁸ UAK, Zug. 9/988 [Ausweichstelle in Marburg]: der Rektor an Gauleiter Grohé, 20.11.1944.

⁴⁹ UAK, Zug. 191/29 [NL Kroll: Vertretung des Dekans der Philosophischen Fakultät und des Rektors, 1944–1945]: Bescheinigung des Deutschen Volkssturms, Kompanie [Köln-]Marienburg über die Freistellung, 21.2.1945.

Bereits unter Rektor Bering vorgesehen, ließ Kroll das Rektorbüro und Sekretariat der Universität samt Akten und Karteien in eine „zentral gelegene Ausweiche in Godesberg, Augustastr. 8“⁵⁰ bringen. Nach dem Einmarsch der Amerikaner übergab Kroll dem Stadtkommandanten die Räume.⁵¹ Wie Josef Kroll 1967 berichtete, war sein Verhältnis zu den Kuratorialbeamten sehr schlecht; hierfür spricht die Beauftragung des Verwaltungsassistenten Pauly durch den Amtmann Wölwer zum Vertreter der Interessen der Universität am Langemarckplatz im März 1945. Während der Rektor nach Godesberg ging, war im Dezember 1944 die Kuratorialverwaltung „vorläufig in einem behelfsmäßig hergerichteten Raum des Universitätsgebäudes noch tätig.“⁵²

Noch bevor sich der büroleitende Kuratorialbeamte Wölwer ins rechtsrheinische Köln abgesetzt hatte, nutzte Kroll „das Vakuum, hielt Strukturen aufrecht oder zog neue ein.“⁵³ Schon in den ersten Monaten nach Kriegsende wurden in Köln und Bonn vollendete Tatsachen hinsichtlich der Verwaltung geschaffen: In Bonn bat der Rektor Heinrich Koenen am 1.12.1945 die Plenarversammlung der Universität (die den noch nicht wiederhergestellten Großen Senat vertrat) um Beseitigung des Kuratorenamtes. Dieser Posten sei „in ruhigeren Zeiten ein erwünschter Ruhesitz für einen älteren aufgebrauchten Beamten, in anderen Zeiten aber ein Hindernis für Rektor und Senat.“⁵⁴

Während Kroll in Köln das Amt des Ersten Vorsitzenden des Kuratoriums in der Person des jeweiligen Oberbürgermeisters nicht abschaffen konnte, ließ er den Posten des geschäftsführenden Vorsitzenden unbesetzt und übernahm die Funktionen zunächst selbst. Langfristig sollte die Personalunion von Rektorat und geschäftsführendem Vorsitzenden des Kuratoriums durch eine Änderung der Universitätssatzung sanktioniert werden. Der erste Prorektor nach dem Krieg Otto Veit hat den ersten Entwurf der von 1945 bis 1952 beratenen Universitätsverfassung aufbewahrt, der jedoch nie zur Genehmigung an das Kultusministerium weitergeleitet wurde. Als Grundlage diente die

⁵⁰ UAK, Zug. 9/988: Kuratorialverwaltung an den Reichsverteidigungskommissar Gauleiter Grohé, 29.12.1944.

⁵¹ UAK, Zug. 191/2 [NL Kroll: Übergabe der Geschäftsstelle der Universität in Bad Godesberg]: Schreiben Krolls an den Herrn Kommandanten der Militärregierung, 28.3.1945 (zwei Fassungen vom gleichen Tag).

⁵² UAK, Zug. 9/988: Kuratorialverwaltung an den Reichsverteidigungskommissar Gauleiter Grohé, 29.12.1944.

⁵³ M. Szöllösi-Janze: Vom „Ungeist jener Jahre“ zum „Geist der humanitas“: Die Wiedereröffnung der Universität 1945 und die Fragen der Studierenden heute. In: dies.: Zwischen „Endsieg“ und Examen – Studieren an der Universität Köln 1943–1948. Brüche und Kontinuitäten, Nümbrecht 2005, S. 7–18, das Zitat S. 8.

⁵⁴ K. Th. Schäfer: Verfassungsgeschichte der Universität Bonn 1818–1960. Bonn 1968, S. 240.

1919 verliehene Universitätssatzung, nun mit bezeichnenden Änderungen. So nennt im Abschnitt II, der über das Kuratorium handelt, der § 7 nach dem Oberbürgermeister als Vorsitzenden nun „den Rector als geschäftsführenden Vorsitzenden des Curatoriums“; ferner erhielt der § 7 folgenden neuen dritten Absatz:

„Dem Rector als geschäftsführenden Vorsitzenden des Curatoriums steht ein Verwaltungsjurist zur Seite, der unter der Verantwortung des Rectors die laufenden Geschäfte erledigt. Er wird vom Curatorium nach Zustimmung des Senats auf die Dauer von fünf Jahren ernannt. An den Sitzungen des Senats nimmt er mit beratender Stimme teil.“⁵⁵

Vor dem Hintergrund seines freimütigen Geständnisses, er habe das Amt des Stellvertretenden Kuratorialvorsitzenden einfach usurpiert, ist Krolls 1967 Rückschau auf diese geplante Verfassungsänderung wenig glaubwürdig: „Wir konnten in Köln über Verwaltungsreform nicht viel reden, weil das nach der Satzung nicht ging und auch nicht abzusehen war, wann eine neue Satzung aufgestellt werde.“⁵⁶ Gelegentlich benötigte aber selbst der bis zum Autoritären selbstbewusste Kroll juristischen Sachverstand: In der Zeit vom 15.3. bis zum 31.7.1946 beschäftigte er „für eine Übergangszeit an den Arbeiten der Kuratorialverwaltung, namentlich im Hinblick auf den Etat“ gegen eine Aufwandsentschädigung von 500 RM monatlich den Leiter des Bezirkswirtschaftsamtes Köln, Oberregierungsrat Dr. Franz Weyer.⁵⁷

Am 11.11.1946 bewarb sich der aus der amerikanischen Kriegsgefangenschaft zurückgekehrte Assessor Friedrich Schneider beim Oberbürgermeister um Verwendung in der Verwaltung der Stadt Köln. Vierzehn Tage später teilte Oberbürgermeister Pünder der Kuratorialverwaltung mit, er beabsichtige „im Einverständnis mit Sr. Magnifizienz den Bewerber einzustellen, und zwar als meinen Sachbearbeiter für die Kuratorialgeschäfte.“⁵⁸ Das wieder einberufene Kuratorium erteilte am 14.1.1947 das Einverständnis zur Besetzung einer Sachbearbeiterstelle in der unbesetzten Planstelle des geschäftsführenden

⁵⁵ UAK, Zug. 61/13 [NL Veit: Satzung der Universität zu Köln] und Zug. 61/2 [Universitätsatzungen].

⁵⁶ UAK, Zug. 191/6, S. 58.

⁵⁷ UAK, Zug. 9/98: Prof. Dr. Kroll an das Kuratorium, 5.7.1946. Dr. Franz Weyer (* Rodenkirchen 27.12.1892 + dort 12.12.1948). Studium der Wirtschaftswissenschaften in Köln; Dipl.-Kfm. 29.6.1938 (UAK, Zug. 4/5434), Promotion zum Dr. rer. pol. 22.6.1939 (UAK, Zug. 70/329 und Zug. 70/38-1939). Von Januar bis April 1943 und wieder seit 21.12.1945 Lehrbeauftragter an der WiSo-Fakultät, vgl. UAK, Zug. 70/121.

⁵⁸ UAK, Zug. 17/5338 [Personalakte Dr. Friedrich Schneider]: * Berlin 9.5.1913, 1931 Abitur, 1934 Referendarsexamen, 1939 Assessorexamen, Mai–August 1939 (Probessessor), 1939–1945 Kriegsteilnehmer, 1945/46 Kriegsgefangenschaft. + München 6.5.1981.

Vorsitzenden. Zugleich wurde das Besoldungsdienstalter auf den 1.7.1939 festgesetzt, „da er [Schneider] erst jetzt entsprechend seiner Neigung in den Beamtenberuf eintreten kann [und ihm] aus der damaligen Behinderung kein Nachteil erwachsen darf.“ Mit Urkunde vom 6.7.1947 wurde Friedrich Schneider zum Oberverwaltungsrat und bereits am 4.8.1948 zum Verwaltungsdirektor beim Kuratorium der Universität ernannt.

Der Universitätsvertrag 1954 – „Konterrevolution“ des Staates?

Wenngleich die Zusammenarbeit von Kroll mit seinem Sachbearbeiter Schneider recht gut gewesen zu sein scheint, überholte die politische Entwicklung den (1952 doch nicht verabschiedeten) Entwurf einer revidierten Universitätsatzung. Schon in den ersten Nachkriegsjahren wurde schnell klar, dass die schwer getroffene Stadt Köln die 1919 übernommenen finanziellen Verpflichtungen für die nach dem Krieg rasant wachsende Universität nicht mehr alleine tragen konnte; seit 1949 leistete das Land Nordrhein-Westfalen einen vertraglich vereinbarten 50prozentigen Zuschuss zu den Kosten.⁵⁹ Dies führte naturgemäß zu einem wachsenden Einfluss des Staates auf die Universität.

Während sich aber 1949/50 die Hochschulen in Bonn, Düsseldorf und Aachen gegen die ihnen zugeleitete Kabinettsvorlage über die Einrichtung eines Kuratoriums als Beeinträchtigung ihrer Selbstverwaltung energisch zur Wehr setzten, lieferte Rektor Josef Kroll als enger Berater von Kultusministerin Christine Teusch dieser sogar eine dreizehnseitige Stellungnahme „Zur Universitätsreform“. Diese floss offensichtlich in die Kabinettsvorlage ein, wie der Vergleich zwischen den beiden im Nachlass Krolls erhaltenen Schriftstücken zeigt.⁶⁰ Kroll, der ein unbedingter Verfechter der Hochschulautonomie war, konnte hier freilich dem Land sehr weit entgegenkommen, da die dahinterstehende Auseinandersetzung um die Durchführung des sogenannten „Blauen Gutachtens“ der britisch-deutschen Expertenkommission die Universität Köln nicht betreffen konnte: Die Vorschläge eines externen Hochschulrats hatten zu einem Gutteil die dortigen Verhältnisse zum Vorbild.⁶¹

⁵⁹ Vgl. hierzu Haupts (wie Anm. 9), S. 92–97.

⁶⁰ UAK, Zug. 191/30 [NL Kroll: Einrichtung eines Kuratoriums, 1949–1950]. Denkschrift „Zur Universitätsreform. [darüber handschriftlich: „Für die Frau Minister entworfen“].

⁶¹ Ein Exemplar des „Gutachtens zur Hochschulreform, vom Studienausschuß für Hochschulreform“ (Hamburg 1948) in UAK, Zug. 191/30. Dazu siehe D. Phillips: Pragmatismus und Idealismus. Das ‚Blaue Gutachten‘ und die britische Hochschulpolitik in Deutschland 1948 (Studien und Dokumentationen zur deutschen Bildungsgeschichte; 56), Köln 1995.

Mit der Unterschrift von Kultusministerin Teusch unter den zweiten Staatsvertrag mit der Stadt Köln am 23.3.1954 wurde die Universität Köln endgültig in den Haushaltsplan des Landes und die Universitätsbediensteten in den Landesdienst übernommen. Durch Erlass vom 24.3.1954 beauftragte Teusch „im Benehmen mit dem Herrn Oberbürgermeister und dem Herrn Rektor der Universität“ den Verwaltungsdirektor der Universität „bis auf weiteres mit der Wahrnehmung der Geschäfte des Kanzlers gemäß § 13 der Vereinbarung“, änderte diese Beauftragung am 18.6. aber in „Geschäfte des leitenden Verwaltungsbeamten.“ Über die endgültige Dienstbezeichnung blieb weiterer Erlass vorbehalten. Dieser Erlass vom 1. März 1955 wurde ein Paukenschlag:

„Das Kabinett hat in seiner Sitzung vom 12. Januar 1955 den Verwaltungsdirektor Friedrich Schneider auf meinen Vorschlag zum Universitätskurator (Besoldungsgruppe B 2) ernannt. [...] die Ernennung zum Universitätskurator war erforderlich, da das neue Besoldungsgesetz des Landes Nordrhein-Westfalen [...] nur die Amtsbezeichnung Universitätskurator vorsieht. Ich beabsichtige, bei nächster sich bietender Gelegenheit eine entsprechende Ergänzung der Amtsbezeichnung für den leitenden Verwaltungsbeamten bei den Universitäten in einer Novelle aufnehmen zu lassen. [...]“⁶²

So drehte das Land, das durch den Staatsvertrag von 1954 allein für die Universität zu Köln zuständig geworden war, das Rad zurück und brachte die alte Kuratorverfassung hier wieder zur Geltung – wenn auch mit den Einschränkungen aus dem § 14 des Staatsvertrages, wonach der Rektor auch Dienstvorgesetzter des Kanzlers wurde. Das neue Universitätskuratorium, das nunmehr vorrangig beratende Funktion hatte und diese hinsichtlich der Administration der Universität durch einen Verwaltungsausschuß wahrnahm, übte das personelle Vorschlagsrecht für die Person des Kanzlers aus.

Dennoch hatte sich die Landesregierung gegenüber Bonn und Aachen durch den Staatsvertrag in Köln in eine starke Position gebracht. So hielt das 1972 von der Düsseldorfer WIBERA Wirtschaftsberatung AG vorgelegte Gutachten zur „Kostenrechnung in Hochschulen“ bei seiner Analyse an der Kölner Verfassungsstruktur fest, dass der Rektor zwar Dienstvorgesetzter des Kanzlers war, aber dieser stand autonom der strikt getrennten staatlichen Verwaltung vor, ohne Eingriffsmöglichkeit des Rektors. „Diese [die „Staatsverwaltung“, A.F.] ist allein, anders als in Aachen und Bonn, das Wirkungsfeld des Kanzlers.“⁶³

⁶² Alle Zitate: UAK, Zug. 17/5338.

⁶³ WIBERA-Projektgruppe Hochschulkostenrechnung [H. Bolsenkötter, H. Meinhold, J. Berlin und J. Weber]: Kostenrechnung in Hochschulen. Ratingen 1972, S. 165–174 (Struktur der Universität zu Köln), das Zitat S. 171.

Die Änderung der Dienstbezeichnung als Universitätskurator war zum Zeitpunkt des ersten Wechsels im Kölner Kanzleramt jedenfalls nicht vollzogen: Am 2.9.1958 wurde Friedrich Schneider zum Geschäftsführer des Wissenschaftsrates ernannt. Bei Durchsickern der ersten Gerüchte um seinen Fortgang bewarben sich mehrere Kandidaten mit unterschiedlichen beruflichen Hintergründen um den Posten des Kanzlers, neben dem Remscheider Stadtdirektor Dr. Hans Tigges (der dann 1958–1976 als Oberstadtdirektor der Stadt Hamm/Westfalen wirkte) auch der frühere Kölner Verwaltungsdirektor a.D. Dr. Theo Bertram.⁶⁴ Dieser gab, wieder im benachbarten Porz ansässig, als Stationen seines beruflichen Wirkens nach dem Weggang von Köln die kommissarische Übernahme des Kuratorenamtes der Universität und der TH Breslau im Januar 1940 und die definitive Ernennung im Mai 1941 an.

„Meine Tätigkeit in Breslau wurde im Januar 1945 dadurch beendet, dass ich im Auftrage des Ministeriums die Verwaltung der beiden Hochschulen und der Universitätskliniken nach Dresden bzw. an die Bergakademie Freiberg verlagern musste.“⁶⁵

Der von Universität, Kuratorium und Landesregierung erkorene Bewerber Walther Krafft, damals Oberregierungsrat beim Bayerischen Kultusministerium und dort schließlich bis zum Ministerialdirektor aufgestiegen, lehnte am 22.6.1958 kurzfristig aus persönlichen Gründen die Annahme seiner Berufung ab, nachdem Rektor Hermann Jahrreiss sich „schon sehr in den Gedanken an unsere gemeinsame Arbeit eingelebt [hatte] und froh [war] bei diesem Gedanken, nicht weniger als unser scheidender Kanzler davon überzeugt, dass Sie ‚der Richtige‘ seien.“⁶⁶ Das Amt des Kölner Universitätskanzlers übernahm dann zum 15.9.1958 der Tübinger Universitätsrat Dr. Wolfgang Wagner.

Geben wir abschließend nochmals Josef Kroll und seinen 1967 aufgezeichneten Erinnerungen das Wort:

„Mit dem Kanzler der Universität glaubten wir, die richtige Synthese gefunden zu haben. Ich bin aber doch jetzt wieder unsicher geworden. Die Aufgaben der Universität werden so unübersichtlich, daß es für einen Rektor schwierig ist, sie in ihrem Umfange zu erkennen. Er müßte sie genau kennen, wenn er mit dem Kanzler zusammenarbeitet, denn der Kanzler ist ihm an Kenntnis weit überlegen und wenn der Rektor in seinem Rektoratsjahr den ganzen Umfang der Aufgaben nicht

⁶⁴ Die folgenden Angaben aus der Akte UAK, Zug. 28/620 [Beamte und Angestellte, Bd. 1[sic!], 1940–1958].

⁶⁵ UAK, Zug. 28/620: Schreiben Dr. Theo Bertram an den Rektor, 13.7.1958.

⁶⁶ UAK, Zug. 28/620: Rektor an ORR Walter Krafft, 1.7.1958. Absage Kraffts, 22.6.1958 ebd.

kennenlernt, kann es um die Führung der Universität schlecht bestellt sein. Es wird immer gutgehen, wenn der Kanzler das Gefühl hat, daß er als wichtigster Stein zur Universität gehört. Aber es ist zu menschlich, daß ein Kanzler seine Funktion in der Universität zum Schluß nicht mehr ganz richtig sieht. Das ist natürlich zum Schaden der Universität. [...] Wir haben einen besonderen Verwaltungsausschuß der Universität, der aus fünf Professoren und Mitgliedern der Stadtvertreter gebildet ist. Diese Kommission hat über die wichtigsten Dinge der Universitätsverwaltung zu beraten. Der Kanzler ist der Geschäftsführer der Kommission. Als wir in der Verfassungskommission festlegten, was die Verwaltungskommission zu betreiben hat, kam das Gespräch auf einen besonders wichtigen Etatposten, [...], der die Summen enthält, die die Universität für besondere wissenschaftliche Bedürfnisse aufwenden kann [...] Es stellte sich heraus, dass diesen Posten allein der Kanzler verwaltet hat, ohne jemanden in der Universität Kenntnis zu geben. Das ist natürlich ungeheuerlich, denn auf diese Weise wird der Kanzler völlig zum Herren der Universität. Als wir dies besprachen, vertrat ich die Forderung, daß der Kanzler wenigstens listenmäßig nach einer bestimmten Zeit ausweisen müsse, was er aus diesem Fond ausgegeben habe, daß man ihm die Entscheidung nur bis zu einer bestimmten Höhe überlassen könne, und daß darüber hinaus die Verwaltungskommission gefragt werden müsse. [...] Wenn die Ordinarien nicht mehr bereit sind, andere Kollegen in ihre Angelegenheiten Einsicht nehmen zu lassen und nur darauf bedacht sind, ihre Interessen selbst durchzusetzen, dann ist es um die Selbstverwaltung der Universität geschehen. Und so kann ich als ein altgewordener Professor in diesem Punkte mit Sorge in die Zukunft blicken, denn mit dem Verlust der Selbstverwaltung ist der Universität das Beste genommen. Sie ist das eigentlich Demokratische an der Universität.“⁶⁷

Die Auseinandersetzungen zur Zeit des Interviews (1967) um die „Hochschulautonomie“ und die Hochschulgesetze der Länder steuerten gerade auf ihren Höhepunkt zu. Sie sind nicht mehr Gegenstand der vorliegenden Ausführungen. Das als Ausgleichslösung zwischen der überkommenen preußischen Kuratorverfassung und der reinen Selbstverwaltung der Hochschule gedachte Kanzleramt, wie es in Köln durch den Staatsvertrag von 1954 nach der von Kroll geplanten kleinen Revolution von 1945 und seiner Befürwortung des Hochschul(bei)rats nach dem „Blauen Gutachten“ in Köln (1948/50) realisiert wurde, betrachtete er schon bald sehr kritisch. Ungeachtet des Rechts der Selbstverwaltung nach Artikel 16 der Landesverfassung hatte sich die Balance zwischen Staat und Hochschule aufgrund der Finanzhoheit des Kanzlers konsequent zugunsten des Landes verschoben.

⁶⁷ UAK, Zug, 191/6, S. 59–60. Sinnwährend gekürzt.

Ausblick

Die Universität zu Köln steht im Jahr 2007 vor einem tiefgreifenden Wandel. Die neue Verfassung ist in Arbeit, die Entwicklung daher noch im Fluss. Auf den vorhergehenden Seiten wurde am Beispiel der Vorgeschichte des Kölner Kanzleramtes zugleich die Vorgeschichte der langen Diskussion um eine Hochschulreform und um die Neubestimmung des Verhältnisses von Autonomie und Staat ausgeleuchtet. Beides ist heute wieder aktueller denn je.

Das Universitätsarchiv erfüllt in einer Hochschule traditionell eine Gedächtnisfunktion, indem hier in methodisch ausgewählter Form Verwaltungswissen früherer Jahrzehnte akkumuliert ist. Auf der Frühjahrs-tagung der Fachgruppe Hochschularchive im „Verband deutscher Archivarinnen und Archivare“ im März 2007 hat der Vorstand des Münchener Universitätsarchivs, Professor Dr. Hans Michael Körner, in seinem Grußwort diese Gedächtnisfunktion um einen weiteren Aspekt ergänzt: Das Hochschularchiv als „Schatzkammer der Alternativen“, als interdisziplinär agierendes „Forum des Gesprächs“. Das hier verfügbare historisch-administrative Wissen mit in die aktuellen Diskussionen einfließen zu lassen, könnte eine gegenwartsbezogene Aufgabe des Universitätsarchivs und einer aus seinen Quellen zu erarbeitenden Verfassung- und Verwaltungsgeschichte der neuen Kölner Universität sein.